

WIDERSPRUCH

31. Januar 2020

Verfassungsschutz Berlin
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung II
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 30. Januar 2020 lege ich Widerspruch ein.

Für ablehnende IFG-Bescheide (bzw. UIG-Bescheide) werden keine Gebühren erhoben. Das geht aus VGebO Tarifstelle 1004 hervor. Aufgrund Ihrer mangelnden Recherche- und Analysefähigkeiten, zitiere ich für Sie den entsprechenden Passus:

„Für die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft wird keine Gebühr gemäß § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.“

Mit freundlichen Grüßen

